



HALLEN u. FREIBAD	
SO	o
I/II	0,3

ERKLÄRUNG DER ZEICHEN

A. FESTSETZUNGEN

HALLEN u. FREIBAD		ZWECKBESTIMMUNG	
SO	o	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
I/II	0,3	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

- SO SONDERGEBIET GEM. § 11 BauNVO
- o OFFENE BAUWEISE
- I/II MAX. EIN VOLLGESCHOSS BERGSEITIG / MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE TALSEITIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN/GEHWEG)
- VERKEHRSFLÄCHE BES. ZWECKBESTIMMUNG (BUSHALTESTELLE)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR KFZ- STELLPLÄTZE
- ST STELLPLÄTZE
- ERHALTUNG DES LICHTEN WALDBESTANDES
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- STRASSENBELEITGRÜN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- WEGFALLENDE BÄUME
- PFLANZGEBOT
- RUHENDER VERKEHR
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG
- ELEKTRIZITÄT
- FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
- EIN- BZW. AUSFAHRT
- BEMASSUNG

B. HINWEISE

- BESTEHENDES NEBENGEBAUDE
- GEPLANTES GEBÄUDE
- MAUER/ WAND
- BADEPLATZ, FREIBAD
- HALLENBAD
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

C. TEXTHINWEISE u. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. DIE VERSORUNG DES GEBIETES MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER IST GESICHERT.
2. DAS ABWASSER WIRD DER ZENTRALEN STÄDTISCHEN KLÄRANLAGE ZUGELEITET.
3. HÄNGDRUCKWASSER UND SCHICHTWASSER SIND NICHT IN DIE STÄDTISCHE KANALISATION, SONDERN GESONDERT ABZULEITEN (§15 ABS. 2 DER STÄDT. ENTWASSERUNGSSATZUNG)
4. BEI AUFTRETEN VON SCHICHTWASSER SOLLEN DIE KELLERGESCHOSSE ALS WASSERDICHTS WANNEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
5. BEI DER ANLAGE VON SPIELPLÄTZEN SIND DIE VORGABEN DER DIN 18034 ZU BEACHTEN.
6. WEGE, ZUFAHRTEN, HÖFE, PARK- UND STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
7. DACHWASSER SIND IN ZISTERNEN EINZULEITEN. JE 100 m² VERSIEGELTER FLÄCHE IST EIN SPEICHERVOLUMEN VON 2,2 m³ VORZUSEHEN. BEI STRENGER BEACHTUNG DER TECHN. VORSCHRIFTEN IST EINE NÜTZUNG DES ZISTERNENWASSERS IN DEN GEBÄUDEN (TOILETTENSÜBLUNG) UND GRÜNFLÄCHEN / BEPFLANZUNGEN (BEWASSERUNG) MÖGLICH. DIE ÜBERLÄUFE DER ZISTERNEN KÖNNEN AN DIE KANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN.

TEXTFESTSETZUNGEN

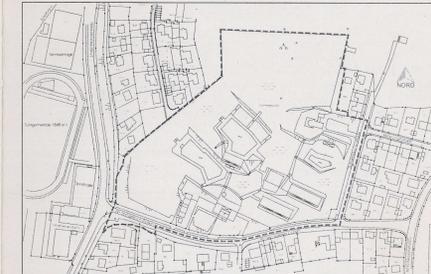
- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 1. DAS GEBIET IST EIN SONDERGEBIET (SO) IM SINNE VON § 11 BauNVO FÜR EINE HALLEN- UND FREIBADANLAGE.
 2. ZULÄSSIG IST EIN HALLEN- UND FREIBAD MIT ALLEN NEBENANLAGEN UND NEBENEINRICHTUNGEN (SPRUNGTURME, RÜTSCHEN, SAUNA, GASTRONOMIE, UMGLEIDEN, LIEGEWIESEN, BEFESTIGTE FLÄCHEN, SPIELPLÄTZE SOWIE DIE FÜR ALLE ANLAGEN ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE, GARAGEN UND PERSONALWOHNUNGEN).
 3. UNZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN, AUCH NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEM. ART. 63 BayBO DIE NICHT DEN UNTER 2. AUFGEFÜHRTEN ZULÄSSIGEN EINRICHTUNGEN UND DER VER- UND ENTSORGUNG DIENEN.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 1. DAS MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG WIRD FESTGESETZT DURCH:
 - a) BAUGRENZEN
 - b) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - c) GRUNDFLÄCHENZAHL

2. VOLLGESCHOSSE KELLERGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 5 SATZ 2 BayBO EIN VOLLGESCHOSS DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.
- III. BAUWEISE**
1. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 2. IM BEREICH DER OFFENEN BAUWEISE IST DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT EINER LÄNGE / BREITE VON MEHR ALS 50m UNTER BEACHTUNG DER ALLSEITIGEN GRENZABSTÄNDE GEM. DEN BESTIMMUNGEN DER BAYR. BAUORDNUNG (ART. 6 BayBO) ZULÄSSIG!
- IV. GRÜNFLÄCHEN**
1. DER GRÜNORDNUNGSPLAN MIT SEINEN FESTSETZUNGEN U. PFLANZLISTEN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
1. EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ZUM SCHUTZE ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN ERFORDERLICH SIND UND DEN SPEZIFISCHEN FUNKTIONEN DER EINZELNEN ANLAGEN DIENEN.
 2. EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 2,00m AUF GRUND DES ERFORDERLICHEN SCHUTZES DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN, MASCHENDRÄHTZÄUN KANN VERWENDET WERDEN WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG MIT GEHÖLZEN ERFOLGT. IM SAUNABEREICH SIND SICHTSCHUTZWÄNDE ERLAUBT.
 3. IN DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN KÖNNEN ENTSPRECHENDE SCHUTZEINRICHTUNGEN (WALL ODER WAND) ERRICHTET WERDEN.

GESETZESGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997	4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATS BESCHLUSS 22.07.2003
2. BAUINUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990, GEÄNDERT AM 22.04.1993	5. SATZUNGS BESCHLUSS 22.07.2003
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990	
4. BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNMACHUNG VOM 04. AUGUST 1997	
5. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) IN DER FASSUNG VOM 14. MAI 1990, ZULETZT GEÄNDERT AM 03. MAI 2000	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 23.10.2001	4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATS BESCHLUSS 22.07.2003
1a. BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 11.09.2002	5. SATZUNGS BESCHLUSS 22.07.2003
2. BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 23.10.2001	1. SCHWEINFURT, 08.08.2003
2a. BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 11.09.2002	2. 3. 4. 5. GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 12.05.2003 BIS 11.06.2003	6. IN KRAFT GETRETEN MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN
3a. VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 30.04.2003	14.11.2003

STADT SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN
SOMMERBAD - HALLENBAD
 Nr.022
 IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 7450 „AN DEN UNTEREN EICHEN“, GEMARKUNG SCHWEINFURT



SCHWEINFURT, 04.02.2003
 ERGÄNZT:
 GEÄNDERT:
 BAUREFERAT: *[Signature]*
 STADTPLANUNGSAMT: *[Signature]*
 SACHBEARBEITUNG: *[Signature]*
 DIPL.-ING. MÜLLER, ITO, BAUDIREKTOR
 DIPL.-ING. BAUER, AMTSLEITER
 DIPL.-ING. (FH) KLEINENZ